

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00423 vom 30. Juni 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2003.00423](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00423)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00423 du 30 juin 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00423 del 30 giugno 2004

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

1.2. Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66

### E. 2

/

### E. 3

3.1. Wie den Akten zu entnehmen ist, zog sich der Beschwerdeführer am 28. Januar 1991 beim Aufheben eines schweren Blechs eine Rückenverletzung zu, weshalb er bis am 11. März 1991 zu 100 % und danach zu 50 % arbeitsunfähig war. Ab dem 25. März 1991 arbeitete er wieder zu 100 % (Urk. 20/14 und Urk. 20/15).

Am 15. Januar 2002 erlitt er erneut ein Verletzungstrauma und war zufolge starker lumbaler Schmerzen bis am 7. April 2002 zu 100 % und ab dem 8. April bis 16. Juni 2002 zu 50 % arbeitsunfähig. Danach war er wieder voll arbeitsunfähig (vgl. Arztbericht von Dr. A., Allgemeine Medizin FMH, vom 20. November 2002, Urk. 7/6, und Rückfallmeldung an den Unfallversicherer, SUVA, vom 2. September 2002, Urk. 20/6) und unterzog sich im Stadtspital C. einer stationären Behandlung (Urk. 7/5). Die Unfallversicherung lehnte einen Versicherungsanspruch mangels kausalem Zusammenhang zum Ereignis vom 28. Januar 1991 ab (Urk. 20/2).

Wie den medizinischen Abklärungen durch die IV-Stelle zu entnehmen ist, leidet der Beschwerdeführer an einem chronischen lumbospondylogenen Schmerzsyndrom mit Diskushernie L4/5 breitbasig median ohne Kompression, Diskushernie L5/S1 bilateral medilateral mit Nervenwurzeltangierung S1 beidseits, Osteochondrose L3-S1 und muskulärer Dysbalance (vgl. Urk. 7/5 und Urk. 7/6). Im erwähnten Bericht von Dr. A. vom 20. November 2002 wurde der Beschwerdeführer in einer behinderungsangepassten Tätigkeit als zu 100 % leistungsfähig erachtet (Urk. 7/6). Im Kurzaustrittsbericht (Urk. 7/6 mit beigefügtem

Bericht des Stadtspitals C.\_\_\_\_, Klinik für Rheumatologie und Rehabilitation vom 25. Juni 2002) sowie im nachträglich eingeholten Bericht vom Stadtspital C.\_\_\_\_ vom 14. Februar 2003 (Urk. 7/5) wurde dem Beschwerdeführer eine rasche stufenweise Integration in den Arbeitsprozess empfohlen und ihm vom 17. Juni bis 30. Juni 2002 eine 100%ige und vom 1. Juli bis 7. Juli 2002 eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Nach Einschätzung von Dr. med. D.\_\_\_\_, Oberarzt, Stadtspital C.\_\_\_\_, wäre eine Umschulung auf eine Arbeit mit geringergradiger Belastung angezeigt (Urk. 7/5 Ziff. C.3).

Den Krankenkarten zuhanden der Winterthur Versicherungen ist sodann zu entnehmen, dass Dr. A.\_\_\_\_ und Dr. B.\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer seit dem 17. Juni 2002 bis am 20. Oktober 2003 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestierten (Urk. 3/4 und Urk. 3/5 = Urk. 11/1/1 und Urk. 11/1/2). Diese 100%ige Arbeitsunfähigkeit bezieht sich aber auf seine angestammte Tätigkeit als Produktionsmitarbeiter bei der E.\_\_\_\_ AG. Insofern widersprechen sich die medizinischen Berichte - entgegen der Annahme des Beschwerdeführers - nicht.

3.2 Der Beschwerdeführer führte im Weiteren an, er bekomme vom einen Arzt Psychopharmaka und vom anderen erhalte er starke Schmerzmittel. Hierzu ist zu bemerken, dass es sich insbesondere beim dem Beschwerdeführer abgegebenen Medikament "Saroten" (vgl. Urk. 7/6 mit beigefügtem Bericht des Universitätsspitals\_\_\_\_, Rheumaklinik und Institut für physikalische Medizin, vom 22. Oktober 2002) tatsächlich um ein Antidepressivum handelt, welches aber auch bei Patienten mit chronischen Schmerzen, die sich gegenüber der üblichen prophylaktischen Behandlung als resistent erwiesen haben, eingesetzt werden kann (vgl. Arzneimittel Kompendium der Schweiz 2002, herausgegeben von Jörg Morant und Hans Ruppenner). Angesichts dessen und mangels konkreter Hinweise besteht kein Anlass zur Annahme einer psychischen Erkrankung, und allenfalls vom Beschwerdeführer mit der genannten Einwendung begehrte zusätzliche psychiatrische Abklärungen sind nach vorliegender Aktenlage nicht indiziert.

3.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach übereinstimmender Beurteilung der Ärzte betreffend die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit von einer uneingeschränkten Leistungsfähigkeit auszugehen ist.

#### **E. 4**

4.1 Für die Ermittlung des Valideneinkommens stellt sich die Frage, was der Beschwerdeführer aufgrund seiner beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände zu erwarten gehabt hätte, wenn er nicht invalid geworden wäre (RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 Erw. 3). Die Beschwerdegegnerin stützt sich bei der Berechnung des Valideneinkommens auf die Angaben der Arbeitgeberin, wonach der Beschwerdeführer im Jahre 2001 Fr. 60'315.-- verdiente (Urk. 7/14 Ziff. 20). Nach Angaben der Arbeitgeberin würde der Beschwerdeführer bei voller Gesundheit aber einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 4'653.-- erwirtschaften (Urk. 7/14 Ziff. 12). Für die Berechnung des Valideneinkommens ist von diesem Lohn auszugehen. Unter Berücksichtigung eines 13. Monatslohnes errechnet sich sodann ein gegenüber dem von der Beschwerdegegnerin eingesetzten etwas höheres Jahreseinkommen von brutto Fr. 60'489.-- bei einer betriebsüblichen Wochenzeit von 42 Stunden (Urk. 7/14 Ziff. 8). Unter Berücksichtigung der im Jahr 2003 eingetretenen Nominallohnerhöhung von 1,4

% (vgl. Die Volkswirtschaft, 6/2004, S. 91, Tabelle B 10.2) ergibt dies ein f¼r den Einkommensvergleich massgebendes Valideneinkommen von rund Fr. 61'336.-- (Fr. 60'489.-- x 1,014).

4.2 Bei der Ermittlung des Invalideneinkommens ging die Beschwerdegegnerin von ermittelten Lohnangaben aus drei Dokumentationen von Arbeitsplätzen (DAP) als Betriebsmitarbeiter einer Verpackerei, als Kurier und als Metallbearbeiter aus und nahm ein aus diesen drei Berufen errechnetes durchschnittliches Einkommen von jährlich Fr. 44'617.-- an. Es handelt sich bei den ermittelten Tätigkeiten um teils sitzend, teils stehend ausübende Arbeiten mit Tragbelastungen bis höchstens 10 kg. Im Vergleich zum medizinischen Anforderungsprofil (vgl. Urk. 7/6) kann das Erfordernis einer wechselbelastenden, körperlich leichten Tätigkeit zwar als erfüllt betrachtet werden. Ob der Beschwerdeführer im Besitz eines Führerscheins zum Lenken eines Personenwagens ist, ist indes nicht aktenkundig. Nach herrschender Praxis müssen ohnehin mindestens fünf DAP-Profile vorliegen, damit auf diese abgestellt werden kann, ausser die drei ausgewählten DAPs entsprechen exakt dem Anforderungsprofil des Beschwerdeführers.

4.3 Das Invalideneinkommen ist daher mittels Tabellenlöhnen zu bestimmen. Dabei kann auf die unter Erw. 2.1 erwähnten LSE abgestellt werden. Für den Verwendungszweck des Einkommensvergleichs ist dabei auf die im Anhang enthaltene Statistik der Lohnsätze, das heisst der standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abzustellen, wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die seit 2001 betriebliche durchschnittliche Arbeitszeit von wöchentlich 41,8 Stunden (Die Volkswirtschaft, 6/2004, S. 90, Tabelle B9.2; BGE 126 V 77 f. Erw. 3b/bb, 124 V 322 Erw. 3b/aa; AHI-Praxis 2000 S. 81 Erw. 2a).

4.4 Das im Jahr 2000 von Männern im Durchschnitt aller einfachen und repetitiven Tätigkeiten erzielte Einkommen betrug Fr. 4'437.-- brutto (LSE 2000 S. 31 TA 1 Total, Niveau 4), mithin Fr. 53'244.-- im Jahr (Fr. 4'437.-- x 12). Der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Jahr 2000 von 41,8 Stunden angepasst, ergibt dies den Betrag von Fr. 55'640.-- (Fr. 53'244.-- : 40 x 41,8). Unter Berücksichtigung der nominalen Lohnentwicklung für das Jahr 2001 von 2,5 %, für das Jahr 2002 von 1,8 % und für das Jahr 2003 von 1,4 % (Die Volkswirtschaft, 6/2004, S. 91, Tabelle B 10.2) ergibt dies ein hypothetisches Invalideneinkommen für das Jahr 2003 in der Höhe von Fr. 58'870.-- (Fr. 55'244.-- x 1,025 x 1,018 x 1,014).

4.5 Nach der Rechtsprechung gilt es zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen lohnmassig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnsätzen rechnen müssen. Deshalb kann in solchen Fällen ein Abzug von den statistisch ausgewiesenen Durchschnittslöhnen vorgenommen werden. Sodann trug die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung, dass weitere persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität und Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können. Der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen ist unter Würdigung der Umstände im

Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen (BGE 126 V 78 ff. mit Hinweisen).

Es kann offen bleiben, wie hoch der behinderungsbedingte Abzug im vorliegenden Fall zu bemessen wäre, zumal - wie sich nachfolgend zeigen wird - der Beschwerdeführer selbst bei einem Maximalabzug von 25 % ein rentenausschliessendes Einkommen erwirtschaften könnte. Für die Berechnung des Invaliditätsgrades ist deshalb von einem um 25 % tieferen Einkommen auszugehen, mithin ein hypothetisches Invalideneinkommen von rund Fr. 44'153.-- (Fr. 58'870.-- : 100 x 75) einzusetzen.

Der Vergleich des hypothetischen Valideneinkommens von Fr. 61'336.-- (vorstehend Erw. 4.1) mit dem hypothetischen Invalideneinkommen von Fr. 44'153.-- ergibt eine Einkommenseinbusse von Fr. 17'183.--, was einem Invaliditätsgrad von 28 % entspricht.

Demnach erweist sich die Verneinung eines Rentenanspruchs der Invalidenversicherung als richtig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- O. \_\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.